

Lebenslange Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung

Eine Analyse der Gemeinsamkeiten und Unterschiede sowie der Verbindungsmöglichkeit
von Dr. iur. Christopher Bona

1. Bei der lebenslangen Freiheitsstrafe und der Sicherungsverwahrung handelt es sich um die schwersten Sanktionen des deutschen Straf- bzw. Maßregelrechts. Beide Sanktionen verfolgen das Ziel, die Gesellschaft vor gefährlichen Straftätern zu beschützen, die schwerste Gewalt- oder Sexualstraftaten begangen haben. Daher können sowohl „Lebenslängliche“ als auch Sicherungsverwahrte erst dann wieder in Freiheit entlassen werden, wenn eine Gefährlichkeitsprognose ergibt, dass die Straftäter eben keine Gefahr mehr für die Allgemeinheit darstellen. Wenn die Prognosen dauerhaft negativ ausfallen, können sowohl die lebenslange Freiheitsstrafe als auch die Sicherungsverwahrung dauerhaft, im äußersten Falle sogar bis zum Lebensende der Betroffenen vollstreckt werden.

Trotz dieser starken Parallele werden Lebenslängliche und Sicherungsverwahrte rechtlich völlig unterschiedlich behandelt. Während für die Sicherungsverwahrten vielzählige Sondervorschriften und sogar eigene Gesetze existieren, werden die Lebenslänglichen im Wesentlichen wie „gewöhnliche Strafgefangene“ behandelt.

In der Arbeit wurden daher die unterschiedlichen Regelungen zu lebenslanger Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung gegenübergestellt und auf Gemeinsamkeiten und Unterschiede hin analysiert und bewertet. Bei nicht überzeugender Ungleichbehandlung wurden gesetzliche Änderungsvorschläge unterbreitet.

2. Die Analyse hat zu folgenden Ergebnissen geführt:

Lebenslange Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung unterscheiden sich – zumindest was das Ziel des Schutzes der Allgemeinheit angeht – nicht wesentlich voneinander, werden jedoch aus schlicht formalen Gründen unterschiedlich behandelt. So sind etwa die Voraussetzungen, unter denen die Sicherungsverwahrung ausgesetzt werden kann, milder als jene der lebenslangen Freiheitsstrafe. Dies konnte nicht überzeugen, weil bei den Sicherungsverwahrten die Gefährlichkeit für die Allgemeinheit im Urteil ausdrücklich festgestellt werden muss, was bei der lebenslangen Freiheitsstrafe hingegen nicht der Fall ist. Auch in der praktischen Vollzugsgestaltung unterscheiden sich die beiden Sanktionen erheblich. Während die Lebenslänglichen ihr Leben in einer gewöhnlichen Justizvollzugsanstalt verbringen müssen, existieren für die Sicherungsverwahrten deutlich komfortablere Unterbringungsmöglichkeiten mit umfassenden Behandlungs- und Therapieangeboten, die die Chance auf eine positive Legalprognose deutlich erhöhen können.

Zur Lösung dieses Spannungsfeldes wurde vorgeschlagen, die Regelungen für die Sicherungsverwahrung zum Teil auch auf die Lebenslänglichen anzuwenden. Beispielsweise sollen die Lebenslänglichen nach einer gewissen Vollzugsdauer ebenfalls von den vollzuglichen Standards der Sicherungsverwahrung profitieren können. Außerdem sollte es vergleichbare Therapie- und Behandlungsangebote geben, die auf eine Verringerung der Gefährlichkeit der Inhaftierten abzielen.